



Sitzungsvorlage 006/2020
öffentlich

07.01.2020

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	23.01.2020

Tagesordnungspunkt

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschließt zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung nebst Anlage.

Sachverhalt:

Nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) und in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) dürfen Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Der Ortsteil Nordkirchen in der Gemeinde Nordkirchen ist gemäß der Anlage zu § 1 der LadenöffnungsVO ein Ort im Sinne von § 6 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes.

Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Finanzielle Auswirkung:

☒	Keine	
☐	Ertrag / Einzahlung	_____ €
☐	Aufwand / Auszahlung	_____ €
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	_____
☐	Über-/außerplanmäßig	
☐	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung
Liste Sonn- und Feiertage 2020